

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen an die SMC Schweiz AG (nachfolgend SMC genannt). Anderslautende Bestimmungen oder Geschäftsbedingungen werden von SMC nicht akzeptiert, ausser SMC hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Bestellung

Die Bestellung wird von SMC schriftlich erteilt und legt Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung fest. Die Bestellung ist vom Lieferanten innert 2 Arbeitstagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Durch die Bestätigung erkennt der Lieferant an, dass er über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet ist.

3. Liefertermin

Die auf der Bestellung aufgeführten Liefertermine sind verbindlich (eintreffend SMC). Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies SMC unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

4. Lieferkonditionen

Bestellungen unterliegen den Incoterms 2010. Falls nichts anderes vereinbart gilt DDP SMC.

5. Lieferung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Bestell- und Artikelnummern mit genauer Beschreibung des Inhalts beizulegen. Die einzelnen Artikel sind so zu verpacken, dass sie klar identifizierbar sind. Wenn nichts anderes vereinbart, so ist die Ware in einer für die Erhaltung und den Schutz der Ware angemessenen Weise zu verpacken.

6. Liefermenge

Unter- oder Überlieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Eine Bestellung gilt erst als erfüllt, wenn die bestellte Menge zu 100 % geliefert worden ist.

7. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anderes vereinbart erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen netto. Bei fest-

gestellten Mängeln des Gegenstands behält sich SMC vor, die Zahlung zurückzuhalten. Die Rechnung sollte immer wenn möglich elektronisch als PDF an SMC gesendet werden.

8. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung die Spezifikationen und die Anforderungen gemäss Bestellung erfüllen. Die Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird ausgeschlossen. SMC kann während der Gewährleistungspflicht von 12 Monaten ab Lieferung Mängelrüge erheben.

9. Haftung

Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt der Lieferant SMC von den daraus resultierenden Schadenersatzpflichten insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

10. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Verwertung der Ware durch SMC keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von SMC und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend durch den Lieferanten zu verpflichten.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen Schweizer Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Zürich.

Weisslingen, im Dezember 2017